

S t a d t E s s e n  
Gruppe Liegenschaftswesen  
Stadtvermessungsamt

Begründung +  
zum Bebauungsplan Nr. 248

"Brausewindhang/Antoniusstraße"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960  
(BGBI. I S. 341).

Begründung

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Brausewindhang/Antoniusstraße" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt das Gebiet zwischen der Antoniusstraße, der Heißener Straße und der Straße Brausewindhang, östlich der Besitzungen Antoniusstraße Nr. 43 und Brausewindhang Nr. 72.

II. Allgemeines

Das Verfahrensgebiet wird zur Zeit hauptsächlich landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt. Eine Bebauung ist nur an der Antoniusstraße, der Heißener Straße und am Brausewindhang in geringem Ausmaß vorhanden.

Das Gelände wird durch eine neue Straße und zwei Stichstraßen aufgeschlossen. Die vorgesehene Aufteilung der in städtischem Eigentum stehenden Flurstücke ermöglicht die Errichtung von 54 Siedlerstellen bzw. Wohngebäuden mit je 1 Einliegerwohnung. Nach durchgeführter Bodenordnung können weitere 16 Stellen geschaffen werden.

In den angeführten Zahlen sind die infolge von Hausabbrüchen zu errichtenden Ersatzbauten nicht enthalten. Hierbei handelt es sich in erster Linie um vorsorgliche Festlegungen, damit bei künftigen Um- und Neubauten bestehender Gebäude die notwendigen städtebaulichen Gesichtspunkte für diesen Bereich bereits geregelt sind.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von den im vierten und fünften Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 ff) aufgeführten Maßnahmen, Bodenordnung und Entziehung, Gebrauch zu machen. Welche dieser Maßnahmen durchgeführt wird, richtet sich nach den sich später ergebenden Notwendigkeiten.

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich in nachstehender Höhe ermittelt:

1.) Bodenordnung:	20.000,-- DM
2.) Tiefbau: Straßen:	225.000,-- DM
"    Entwässerung:	<u>96.000,-- DM</u>
	341.000,-- DM =====

Die für den Straßenbau veranschlagten Kosten werden zum großen Teil (90%) durch Erhebung von Erschließungsbeiträgen wieder eingenommen, so daß der Stadt für diese Baumaßnahmen nur relativ geringe Kosten entstehen.

Essen, den 10 September 1962



Stadtplanungsamt

*[Handwritten signature]*

Baudirektor

*[Handwritten signature]*

Tiefbauamt

Baudirektor

Liegenschaftsverwaltung

*[Handwritten signature]*

Liegenschaftsdirektor

Baudezernat

*[Handwritten signature]*

Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 24. Juni 1963 bis 23. Juli 1963 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 24. Juli 1963

Der Oberstadtdirektor

I.A.

*[Handwritten signature]*

techn. Stadtmann



Gehört zur Vfg. v. 14.10.64  
Az. IB1-125.4 (ESSEN 5201)

Landesbaubehörde Ruhr

I.A.

  
Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 50 vom 5. Dezember 1964 veröffentlicht worden. Diese Begründung liegt ab 7. Dezember 1964 öffentlich aus.

Essen, den 7. Dezember 1964

Der Oberstadtdirektor

I.A.



  
Städt. Verm.-Ammann

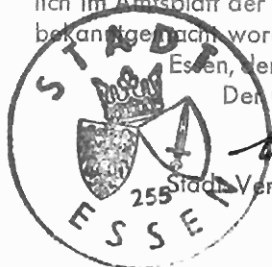
**Im Hinblick auf den Beitrittsbeschluß des Rates der Stadt Essen vom 23. Juni 1971 sind die**

~~Mit Rücksicht auf die Paraphonrechtsprechung sind die~~  
Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom **28. Aug. 1971** bekanntgemacht worden.

Essen, den **18. Oktober 1971**

Der Oberstadtdirektor

I.A.



  
Städt. Vermessungsoberrammann